

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
vom 07.10.2024

Herr Göran Begerow, Röntgenstrasse 6, 07407 Rudolstadt beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggaslagerbehälteranlage und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in 18525 Parchtitz, Gemarkung Boldevitz, Flur 4, Flurstück 16. Die Anlage besteht aus sechs erdgedeckten Behältern mit einer Lagerkapazität von jeweils 2,9 t Flüssiggas.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 9.1.1.3 „S“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und somit erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Damit besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Maßgebliche Gründe für das Nichtbestehen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind auf den Standort des Vorhabens in mehreren Kilometern Entfernung zu den Schutzgebieten „Binnenboden von Rügen“ und „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ zurückzuführen.

Auch auf weitere Schutzgebiete gem. Nummer 2.3 Anlage 3 UVPG sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen möglich, da deren Ausbreitung mind. 5 km vom Vorhabenstandort entfernt beginnt.

Das Vorhaben wird aufgrund der rückwärtigen Lage im Hofbereich der Wohnanlage und aufgrund der erdgedeckten Bauweise im Orts- und Landschaftsbild nicht wirksam.

Bau-, anlagen oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das ca. 170 m entfernt befindliche Biotop „Feldhecke“ sind nicht auszumachen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.